



Beitragsordnung für Einzelmitglieder

gültig ab 01.01.2022

1. Beiträge

Beiträge sind Jahresbeiträge, die jeweils für ein Kalenderjahr entrichtet werden, d.h. der erste Beitrag gilt grundsätzlich ab dem Aufnahmedatum bis zum Ende des Beitrittsjahres. Sie sind unaufgefordert vor Beginn eines neuen Jahres zu zahlen. Wenn die Mitgliedschaft im laufenden Jahr beginnt, ist der Beitrag für dieses Jahr sofort fällig. Für die Berechnung der Höhe des Beitrags wird das Alter zu Beginn des Beitrittsjahres zugrunde gelegt.

Ein Austritt aus einer Trainingsgemeinschaft berührt nicht die vertraglichen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Aikikai Deutschland. Kündigungen zum Ende eines Jahres müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Jahres beim Aikikai Deutschland eingegangen sein.

Kinderbeitrag:	Mitglieder bis 13 Jahren	30,00 € / Jahr
Jugendlichebeitrag:	Mitglieder von 14 bis 17 Jahren	40,00 € / Jahr
Erwachsenenbeitrag:	Mitglieder ab 18 Jahren	50,00 € / Jahr
Familienbeitrag:	Alle Familienangehörigen einer Familie	100,00 € / Jahr

Als Familie gilt, wenn ein oder zwei Erwachsene und mindestens ein Jugendlicher oder eine Jugendliche oder ein Kind, die alle im gleichen Haushalt leben, Mitglied sind. Der Familienbeitrag ist ein „Kann“-Beitrag. Er muss von den Familien angemeldet werden. Sind andere Beitragssätze günstiger für die Mitglieder, so gelten diese.

Verminderte Beiträge		
Kinderbeitrag:	Mitglieder bis 13 Jahren	15,00 € / Jahr
Jugendlichebeitrag:	Mitglieder von 14 bis 17 Jahren	20,00 € / Jahr
Erwachsenenbeitrag:	Mitglieder ab 18 Jahren	25,00 € / Jahr
Familienbeitrag:	Alle Familienangehörigen einer Familie	50,00 € / Jahr

Ein verminderter Beitrag gilt für den ersten Beitrag, wenn die Mitgliedschaft ab dem 1.10. des laufenden Jahres oder später beginnt.

Bearbeitungsgebühr / Passgebühr	
Wiedereintritt oder Zweitausfertigung von Pässen	5,00 € / Vorfall
Beitragspause	5,00 € / Pause

Für Wiedereintritte und Zweitausfertigungen von Pässen wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Bearbeitungsgebühr bei Neueintritten entfällt.

2. Beitragspause

Prüfungen werden nur abgenommen und in den Pass eingetragen, wenn die Beiträge von Beginn der Mitgliedschaft an lückenlos bezahlt und die Jahressichtmarken im Pass eingeklebt sind. Wegen fehlender Marken ist der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin zu kontaktieren. Wenn ein Mitglied für längere Zeit nicht mehr am Training teilnehmen kann (Krankheit, Auslandsaufenthalt, etc.), ist eine Beitragspause möglich.

a) Beginn der Pause

Das Mitglied muss eine Beitragspause für das kommende Kalenderjahr unter Angabe des Grundes bis sechs Wochen vor Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich angemeldet haben. Der Pass muss mit der Anmeldung der Beitragspause eingereicht werden.

b) Dauer der Pause

Die Dauer ist unbegrenzt. Ein Leistungsanspruch gegenüber dem Aikikai Deutschland besteht nicht. Das Ablegen von Prüfungen ist in der Zeit der Beitragspause nicht möglich. Es besteht kein Anspruch auf die Verbandszeitschrift oder andere Leistungen des Verbandes.

c) Ende der Pause

Eine Beitragspause kann für das kommende Kalenderjahr schriftlich bis sechs Wochen vor Ende des laufenden Kalenderjahres beendet werden. Eine Prüfung ist erst dann möglich, wenn zwischen dem Ende der Pause und dem Prüfungstermin mindestens ein halbes Jahr liegt. Alle übrigen Leistungsansprüche gegenüber dem Aikikai Deutschland und die Pflichten der Mitgliedschaft sind zum 1.1. des Jahres wieder hergestellt, das der Beitragspause folgt.

Die Beitragspause wird vom Schatzmeister des Aikikai Deutschland oder einem Beauftragten im Pass eingetragen. **Es ist eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € zu entrichten.**

Wenn ein Mitglied **nachträglich eine Beitragspause** wünscht, so gelten die folgenden Bedingungen: Die Beitragspause ist schriftlich unter Einreichung des Passes anzumelden. **Für die Zeit der Pause ist pro Kalenderjahr ein halber Jahresbeitrag zu entrichten.** Eine Prüfung ist erst dann möglich, wenn zwischen dem Ende der Pause und dem Prüfungstermin mindestens ein volles Jahr liegt. Alle übrigen Leistungsansprüche gegenüber dem Aikikai Deutschland und die Pflichten der Mitgliedschaft sind zum 1.1. des Jahres wieder hergestellt, das der fristgerechten Mitteilung über die beendete Beitragspause folgt.